

Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Schleswig-Holstein

Der Vorstand
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



Verbands-Information Nr. 99

Westerrönnfeld, den 07. Februar 2025

Inhalt:

1. Grußwort des Verbandsvorstehers
2. Verabschiedung von Herrn Dr. Oelerich
3. Regionalversammlungen 2024/2025
4. Änderung des Landeswassergesetzes
5. Änderungen des Landeswasserverbandsgesetzes
6. Änderung des Wasserabgabengesetzes
7. Neufassung der Verwaltungsvorschrift zur Gewährung des Landeszuschusses für die Förderung der Unterhaltung nach § 38 und § 61 des Landeswassergesetzes (LWG)
8. Landesstrategie für die Zukunft der Niederungen veröffentlicht
9. Naturschutzverbände treten der „Allianz für Gewässerschutz“ bei
10. Beendigung der Übergangsregelung zur Flächensicherung
11. Eintragung in Mitgliederverzeichnis als Indiz für Mitgliedschaft in einem Wasser- und Bodenverband
12. Zugangsfiktion von Verwaltungsakten auf 4 Tage erhöht
13. DWA veröffentlicht Merkblatt „Methoden und ökologische Auswirkungen der maschinellen Gewässerunterhaltung“
14. Aufwendungen für die Unterhaltung von Sandfängen (SF)
15. Pressemitteilung: Nutria müssen im Interesse der Wasserwirtschaft konsequent bejagt werden
16. Handlungsmöglichkeiten der Wasserversorger bei einsetzender Wasserknappheit
17. Erneute Verlängerung der Übergangsfrist von §2 b Umsatzsteuergesetz
18. Einführung der E-Rechnung seit dem 01.01.2025
19. Digitalisierung der Buchhaltung
20. Steuerliche Änderungen seit 01.01.2025
21. Vergaberechtlicher Mindestlohn
22. Einmalzahlungen bei geringfügigen Beschäftigungen
23. Verkürzung der Aufbewahrungsfristen

24. Pauschalierung der Einkommensteuer bei Sachzuwendungen: § 37b EStG
25. Sachbezugswerte für freie Unterkunft und Verpflegung 2025
26. Degressive AfA bei beweglichen Wirtschaftsgütern
27. Vergaberecht: Kalkulationsfehler stellen keine fehlende Preisangabe oder zwingenden Ausschlussgrund dar
28. Allgemeine Hinweise zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen
 - a. *Aktuelle Wertgrenzen bei Auftragsvergaben*
 - b. *Wettbewerbsregister*
 - c. *„E-Vergabe“- Vergabe von Lieferungs- und Dienstleistungsaufträgen sowie Bauleistungsaufträgen mittels elektronischer Datenübermittlung*
29. Wer muss und wer darf das Wettbewerbsregister abfragen?
30. Personalangelegenheiten
31. Veranstaltungshinweise

Anlage:

- Niederschrift Umwelt- und Agrarausschuss

1. Grußwort des Verbandsvorstehers

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
liebe Leserinnen und Leser,

wie stets in den vergangenen Jahren möchte ich auch 2025 die ersten Wochen des neuen Jahres nutzen, Ihnen -auch im Namen meiner Vorstandskollegen sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle- ein erfolgreiches und gesundes neues Jahr zu wünschen.

Dabei haben wir uns bewusst entschieden, Ihnen diese Neujahrswünsche -neben der Veröffentlichung im Internet- weiterhin auch in gedruckter Form im Rahmen unserer bewährten „Verbands-Informationen“ zukommen zu lassen.

Ein Format, das notgedrungen nicht die Aktualität unserer digitalen Nachrichten widerspiegeln kann, von dem wir aber wissen, dass es auch in seiner mittlerweile 99. Ausgabe vielen Leserinnen und Lesern als kleines Nachschlagewerk dient.

Ein „hybrider“ Mittelweg zwischen zeitgemäßen Reaktionen auf aktuelle Herausforderungen und der Bewahrung von Bewährtem, der auch die praktische Wasserwirtschaft prägen sollte und sich auch inhaltlich in zahlreichen Themen dieser „Verbands-Informationen“ wiederfindet.

So galt unser Hauptaugenmerk bei den zum Jahresende anstehenden Gesetzesnovellen der Unterstützung notwendiger Anpassungen, z.B. im Bereich Starkregen oder Küstenschutz, ohne vorschnell bewährte wasserrechtliche Grundsätze, wie z.B. die Definition der Gewässerunterhaltung, aufzuweichen.

Gleiches gilt für die Umsetzung der aktuellen Zielvereinbarung. Auch hier wird von Verbandsseite darauf zu achten sein, dass in den zahlreichen eingerichteten Arbeitsgruppen notwendige Datengrundlagen erhoben, aber letztlich keine kleinteiligen „Daten-Friedhöfe“ geschaffen werden.

Auch eine Umsetzung der „Niederungsstrategie“, die vom Land in begrüßenswerter Weise mit den Verbänden und zahlreichen anderen Beteiligten erarbeitet wurde, wird nur dann erfolgreich sein, wenn Theorie und – wasserwirtschaftliche, aber insbesondere die landwirtschaftliche- Praxis Hand in Hand arbeiten.

Ähnliches gilt für den Bereich der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung. Auch hier steigen die Ansprüche an unsere Wasserverbände, sei es durch klimatische Änderungen, steigenden Bedarf in Industrie und Landwirtschaft oder administrative Anforderungen.

Werbung für das Verbandsmodell und bestes Beispiel, wie wichtig hier die Expertise unserer Verbände ist, war die Anhörung vor dem Umwelt- und Agrarausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags am 4. Dezember 2024.

Einen Auszug aus dem entsprechenden Protokoll ist diesen „Verbands-Informationen“ beigelegt.

Hier konnten wir für den Landesverband -im wahrsten Sinne des Wortes- im Schulter-schluss mit den Kollegen der KOWA wie des Marschenverbandes der Landespolitik in beeindruckender Weise Rede und Antwort stehen.

Einmal mehr zeigte sich, dass allein die verbandliche Wasserwirtschaft eine vollum-fängliche Betrachtung der Ressource „Wasser“ gewährleistet.

Auch wenn dies nur eine Momentaufnahme unserer verbandlichen Aktivitäten über das Jahr hinweg darstellte, war es jedoch ein starker Beleg dafür, dass die Verbände gut aufgestellt sind, um auch künftigen Herausforderungen kompetent und zielorien-tiert zu begegnen.

Im März 2025 werden wir unsere im letzten Jahr begonnene Tour durch Schleswig-Holstein fortsetzen und unsere Mitgliedsverbände zu Regionalversammlungen einla-den.

Dabei werden wir begleitet vom neuen Leiter der Abteilung „Wasserwirtschaft, Boden-und Küstenschutz“ im Ministerium, Herrn Dirk van Riesen.

Neben den wichtigen Wahlen zum Verbandsausschuss des Landesverbandes erwar-ten Sie also Informationen aus erster Hand zu hochaktuellen wasserwirtschaftlichen Themen.

Ich freue mich bereits jetzt, Sie möglichst zahlreich dort vor Ort begrüßen zu dürfen und mit Ihnen verbandliche Themen diskutieren zu können.

Bis dahin verbleibe ich mit den besten Wünschen für das neue Jahr

Ihr

Hans-Heinrich Gloy

-Verbandsvorsteher-

2. Verabschiedung von Herrn Dr. Oelerich

Im Rahmen der Sitzung des Verbandsausschusses am 17. Dezember 2024 in Neumünster verabschiedeten wir den Abteilungsleiter des MEKUN für Wasserwirtschaft, Boden- und Küstenschutz, Ministerialdirigent Dr. Johannes Oelerich. Im Namen des Vorstandes und der Mitarbeiter des Landesverbandes bedankte sich Verbandsvorsteher Gloy für die langjährige, vertrauensvolle Zusammenarbeit und wünschte dem künftigen Ruheständler für die Zukunft alles Gute!

Gleichzeitig begrüßte er den neuen Abteilungsleiter, Dirk van Riesen, und lud diesen ein, sich bei den im März anstehenden Regionalversammlungen den Wasser- und Bodenverbänden im Lande persönlich vorzustellen.

-Ha-



Abb. 1: Verabschiedung von Herrn Dr. Oelerich im Stahlwerk Neumünster: Ministerialdirigent Dr. Johannes Oelerich, Verbandsvorsteher Hans-Heinrich Gloy

3. Regionalversammlungen 2024/2025

Am 30. Juni 2025 endet die Amtszeit des aktuellen Verbandsausschusses des Landesverbandes der Wasser- und Bodenverbände Schleswig-Holstein.

Es ist daher an der Zeit, dass der Landesverband wieder „on Tour“ geht, um in den einzelnen Regionen des Landes Vertreterinnen und Vertreter für seinen Ausschuss, das „Parlament der Wasser- und Bodenverbände“, zu wählen.

Unter Leitung von Verbandsvorsteher Hans-Heinrich Gloy werden daher im Jahr 2025 zu folgenden Terminen Regionalversammlungen durchgeführt:

RV Hzgt. Lauenburg, Segeberg, Stormarn

Dienstag, 04.03.2025 09:30 – 12:30 Uhr
 Kreistagssitzungssaal der Kreisverwaltung Stormarn
 Mommsenstraße 13, 23843 Bad Oldesloe

RV Ostholstein, Plön

Dienstag, 04.03.2025 14:00 – 17:00 Uhr
 Kreistagssitzungssaal der Kreisverwaltung Plön

Hamburger Str. 17 – 18, 24306 Plön

RV Steinburg, Pinneberg

Dienstag, 11.03.2025 09:30 – 12:30 Uhr
 Kreistagssitzungssaal der Kreisverwaltung Steinburg
 Viktoriastraße 16 -18, 25524 Itzehoe

RV Rendsburg-Eckernförde

Dienstag, 11.03.2025 15:00 – 18:00 Uhr
 Kreistagssitzungssaal der Kreisverwaltung Rendsburg-Eckernförde
 Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg

RV Schleswig-Flensburg

Dienstag, 25.03.2025 09:30 – 12:30 Uhr
 Bürgersaal der Kreisverwaltung Schleswig-Flensburg
 Flensburger Str. 7, 24837 Schleswig

RV Nordfriesland

Donnerstag, 27.03.2025 09:30 – 12:30 Uhr
 Kreistagssitzungssaal der Kreisverwaltung Nordfriesland
 Marktstr. 6, 25813 Husum

Neben Fachvorträgen seitens der Geschäftsführung des Landesverbandes sowie des neuen Abteilungsleiters „Wasserwirtschaft, Boden- und Küstenschutz“ Herrn Dirk van Riesen werden die Wahlen zum Verbandsausschuss zentraler Punkt der Versammlungen sein.

Die Anzahl der Mitglieder des Verbandsausschusses bemisst sich nach Beitragseinheiten, sodass sich für die nachstehenden Regionen folgende Sitzverteilung ergibt:

Kreis Dithmarschen:	3 Sitze
Kreis Herzogtum-Lauenburg:	2 Sitze
Kreis Nordfriesland:	4 Sitze
Kreis Ostholstein:	3 Sitze
Kreis Pinneberg:	2 Sitze
Kreis Plön:	2 Sitze
Kreis Rendsburg-Eckernförde:	4 Sitze
Kreis Schleswig-Flensburg:	6 Sitze
Kreis Segeberg:	2 Sitze
Kreis Steinburg:	2 Sitze
Kreis Stormarn:	2 Sitze
Wasser(beschaffungs)verbände:	6 Sitze

Bei der Wahl von Mitgliedern des künftigen Verbandsausschusses hat jeder Mitgliedsverband einer Region eine Stimme. Wählbar ist jedes Vorstandsmitglied eines Mitgliedsverbandes. Ersatzvertreter sind für den Fall des Ausscheidens eines Mitgliedes aus dem Verbandsausschuss zu wählen. Die Ersatzvertreter rücken entsprechend ihrer, in einer Liste erfassten, Reihenfolge nach.

Das Wahlrecht wird durch den/die Vorstandsvorsteher/-in ausgeübt. Ist diese/r verhindert, durch eine/n ordnungsgemäß Bevollmächtigte/n.

Die Regionalversammlung in Dithmarschen sowie die der Wasser(beschaffungs)verbände fanden bereits Ende 2024 statt.

Auf der Regionalversammlung der „**Region Dithmarschen**“ wurden am 11. November 2024 folgende Vertreter gewählt:

- Stephan Janßen, SV Kattrepel
- Thorsten Bährs, SV Neufelderkoog
- Peter von Hemm, DHSV Dithmarschen

Als Ersatzvertreter wurden gewählt:

- Sören Boie, SV Nordermeldorf
- Jörg Michael Guth, SV St. Annen.

Die Regionalversammlung der **Wasser(beschaffungs)verbände** fand am 22. November 2024 in Neumünster statt. Hier wurden folgende Vertreter gewählt:

- Bernd Reimers, WV Krempermarsch
- Norbert Graf, WV Unteres Störgebiet
- Carsten Carstensen-Wendt, WV Treene
- Bernd Aszmoneit, WBV Mittleres Störgebiet
- Paul Gattinger, WBV Mitteleider
- Nikolaus Vogt, WBV Mittelangeln

Als Ersatzvertreter wurden gewählt:

- Marten Voß, WV Norderdithmarschen
- Kai Asbahs, WV Krempermarsch.

Nach Beendigung sämtlicher Regionalversammlungen finden Sie die Namen aller Gewählten auf unserer Homepage unter

<https://www.lwbv.de/lwbv/der-verband/ausschuss/>

-St-

4. Änderung des Landeswassergesetzes

Nach einem nur sechsmonatigen Gesetzgebungsverfahren ist zum 1. Januar 2025 eine Neufassung des Landeswassergesetzes (LWG) in Kraft getreten.

Dabei stieß der zunächst von der Landesregierung im Rahmen der Verbandsanhörung präsentierte Gesetzesentwurf auf erhebliche Kritik des Landesverbandes.

Neben der gewählten Frist zur Stellungnahme wurden inhaltlich insbesondere folgende Punkte kritisiert:

- eine geänderte Definition der Gewässerunterhaltung, § 25
- neue Begrifflichkeiten für „Gewässer von untergeordneter Bedeutung“, §§ 26, 28
- Begründung zur Gewährung des Landeszuschusses, § 38
- Übernahme von Landesschutzdeichen, §§ 68 ff
- Reduzierung von Verbotstatbeständen der Deichnutzung, § 70
- Begründung der Ordnungswidrigkeit „mangelnde Deichunterhaltung“, § 111

In Gesprächen mit Verwaltung und Politik, die letztlich mit der Anhörung vor dem Umwelt- und Agrarausschusses des Landtages ihren Abschluss fanden, ist es dem Landesverband jedoch letztlich gelungen, zahlreiche dieser Punkte im Sinne der Verbände zu modifizieren.

Kompetente Unterstützung in der Anhörung erfuhr der Landesverband dabei durch die KOWA SH sowie den Marschenverband.

Einen Protokollauszug der Anhörung fügen wir diesen Verbands-Informationen als Anlage bei.

Eine aktuelle Fassung des Landeswassergesetzes finden Sie unter <https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-WasGSH2020rahmen>

-Ro-

5. Änderungen des Landeswasserverbandsgesetzes

Im Rahmen des Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes und anderer wasserrechtlicher Vorschriften vom 13.12.2024 wurde auch das Landeswasserverbandsgesetz (LWVG) geändert.

a) Sitzungen der Verbandsorgane

Durch die Änderung wird es jetzt ermöglicht, dass durch Satzung bestimmt werden kann, dass Sitzungen der Verbandsorgane auch als Videokonferenz durchgeführt werden können.

b) Rücklagen

Des Weiteren wurden Bestimmungen bezüglich der Rücklagen ergänzt. In § 13 Abs. 1 LWVG war bisher geregelt, dass Wasser- und Bodenverbände zur Sicherung der Haushaltswirtschaft und für geplante Investitionen Rücklagen in angemessener Höhe

zu bilden haben. Durch eine Ergänzung wurde jetzt klarstellend aufgenommen, dass mit geplanten Investitionen auch „absehbare Neubauten“ gemeint sind.

c) Änderungen der Bekanntmachungsvorschriften

Zudem wurden die speziellen wasserverbandlichen Bekanntmachungsvorschriften im § 22 LWVG geändert.

Bisher wurde im § 22 Abs. 3 LWVG für die Bekanntmachungsform „Internet“ auf die Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 11.11.2005 verwiesen. Dies wurde dahingehend geändert, dass nun für die Bekanntmachungsform „Internet“ die Bestimmungen der aktuellen Bekanntmachungsverordnung gelten.

Diesbezüglich ist bei den Verbänden, die als Bekanntmachungsform für ihre eigenen Bekanntmachungen in ihrer Satzung eine eigene Internetseite oder die der Aufsichtsbehörde angegeben haben, die Verpflichtung gegeben, ihre Satzung anzupassen.

Gemäß der aktuellen Bekanntmachungsverordnung (vom 14.09.2015, geändert durch Verordnung vom 10.09.2020) ist dort in § 6 vorgegeben, dass, wenn örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen im Internet bereitgestellt werden, u.a. auch Körperschaften des öffentlichen Rechts in ihrer Satzung unter Angabe der Bezugsadresse darauf hinzuweisen haben, dass sich jede Person Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen kann und Textfassungen am Sitz der Behörde zur Mitnahme ausliegen oder bereitgehalten werden.

Im Rahmen der Änderung des LWVG wird hierzu bestimmt, dass es bis zum 31.12.2025 zulässig ist, dass Bekanntmachungen durch Bereitstellung im Internet nach den Bestimmungen der alten Bekanntmachungsverordnung möglich sind. Bis zum 31.12.2025 müssen somit betroffene Verbände ihre Satzung anpassen.

-Gr-

6. Änderung des Wasserabgabengesetzes

Im Rahmen des Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes und anderer wasserrechtlicher Vorschriften vom 13.12.2024 wurde auch das Wasserabgabengesetz SH (LWAG) geändert. Neben einigen verfahrenstechnischen Änderungen wurden im Wesentlichen die Abgabensätze geändert.

Für die Wasserentnahme aus Grundwasser für sonstige Endverbraucher wurde der Abgabensatz zum 01.01.2025 auf 0,149 € /cbm und für die Wasserentnahme für Gewerbebetrieben (als Endverbraucher, sofern mehr als 1.500 m³ im Veranlagungszeitraum abgenommen werden) auf 0,10 €/cbm erhöht.

Zudem wurde u.a. die Landesregierung ermächtigt, durch Verordnung die Abgabensätze in Anlehnung an die Preisänderungsrate nach dem vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisgesamtindex zu ändern (Siehe § 2 Abs. 3 des LWAG).

-Gr-

7. Neufassung der Verwaltungsvorschrift zur Gewährung des Landeszuschusses für die Förderung der Unterhaltung nach § 38 und § 61 des Landeswassergesetzes (LWG)

Mit Datum vom 24.07.2024 und Wirkung ab dem 01.01.2025 wurde durch das MEKUN die Verwaltungsvorschrift zur Gewährung des Landeszuschusses für die Förderung der Unterhaltung nach § 38 und § 61 des Landeswassergesetzes (LWG) neu gefasst. Die Neufassung kann unter <https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/perma?j=VVSH-6613.26-MEKUN-20240724-SF> eingesehen werden.

Im Vergleich zu der vorherigen Verwaltungsvorschrift wird der Pauschalzuschuss nun untergliedert in einen „Grundzuschuss“ und einen „Erhöhten Zuschuss“.

Die neue Verwaltungsvorschrift steht im engen Zusammenhang mit der Zielvereinbarung vom 27.02.2024. Im Rahmen der Zielvereinbarung wurde mit den zustimmenden Wasser- und Bodenverbänden und Kommunen ein Grundzuschuss in Höhe von 5,5 Mio. € und ein Erhöhter Zuschuss von 350 T€ für die Gewässerunterhaltung und 650 T€ für die Schöpfwerkunterhaltung vereinbart.

Entsprechend der höheren Förderung wurden die Prozentsätze für die Aufteilung des Grundzuschusses auf die Bereiche Gewässer-, Deich- und Schöpfwerkunterhaltung angepasst. In absoluten Beträgen entsprechen die Beträge der einzelnen Sparten denen, die schon im Jahr 2024 aufgrund der Zielvereinbarung und weiteren Vereinbarungen ausgezahlt wurden.

Die Anteile an den im Haushalt für die Gewährung eines Grundzuschusses zur Verfügung gestellten Mittel betragen für die Gewässerunterhaltung 30,86 Prozent, für die Unterhaltung und Betrieb von Schöpfwerken 55,86 Prozent sowie für die Unterhaltung von Deichen und Dämmen 13,28 Prozent.

Bezüglich der Beantragung, Berechnung und Bewilligung des Pauschalzuschusses sind im Vergleich zur alten Verwaltungsvorschrift keine wesentlichen Änderungen eingetreten.

-Gr-

8. Landesstrategie für die Zukunft der Niederungen veröffentlicht

Um die Niederungen Schleswig-Holsteins auf die großen Herausforderungen des Klimawandels und weitere veränderte Rahmenbedingungen vorzubereiten, hat ein breit aufgestellter Projektbeirat aus Landwirtschaft, Naturschutz, Wasserwirtschaft, ländlicher Entwicklung und Gemeinden sowie des Landwirtschafts- und des Umweltministeriums über mehrere Jahre eine Strategie für die Zukunft der Niederungen des Landes Schleswig-Holstein erarbeitet. Anlässlich seiner letzten Sitzung stellte der Projektbeirat die Strategie am 10.12.2024 fertig. Mit der Strategie werden die Herausforderungen und der Rahmen für die zukünftige Entwicklung der Niederungen beschrieben.

Zudem hat die Landesregierung am 10.12.2024 einen auf der Niederungsstrategie aufbauenden Handlungsplan beschlossen. Ziel der Strategie und des Handlungsplans

des Landes ist, die Niederungen Schleswig-Holsteins an die Herausforderungen des Klimawandels und der entwässerungsbedingten Geländesackungen anzupassen und zugleich auch die wirtschaftliche Nutzung weiterhin zu ermöglichen. (MEKUN, 10.12.24).

-Ro-

9. Naturschutzverbände treten der „Allianz für Gewässerschutz“ bei

Vor elf Jahren wurde in Schleswig-Holstein die Allianz für den Gewässerschutz gegründet mit dem Ziel, die Nährstoffeinträge in Grundwasser und Gewässer zu vermindern. Partner sind neben dem Umwelt- und dem Landwirtschaftsministerium auch der Bauernverband, der Landesverband der Wasser- und Bodenverbände und der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft. Im Rahmen ihres obersten Gremiums, des Runden Tisches Nährstoffmanagement, kamen am 15. November 2024 die Allianz-Mitglieder zusammen, um die Erweiterung um Vertreter des Naturschutzes zu feiern.

Umweltstaatssekretärin Katja Günther: „Mit dem Beitritt der Naturschutzverbände gewinnt die Allianz weitere Partner mit wertvoller Expertise in den Bereichen Klima-, Natur- und Gewässerschutz. Ich freue mich, dass der Naturschutz seine Expertise hier mit einbringen kann und will“.

Hans-Heinrich Gloy, Vorstandsvorsteher des Landesverbandes der Wasser- und Bodenverbände Schleswig-Holstein, fasst zusammen: „Die Bereitstellung gewässerangrenzender Flächen zur Einrichtung breiter, dauerhafter Gewässerrandstreifen ist ein wirkungsvoller Beitrag zum Gewässerschutz. Seit 2019 haben sich die Wasser- und Bodenverbände Schleswig-Holsteins sehr erfolgreich der Sicherung gewässerangrenzender Flächen verschrieben und treiben damit wirkungsvoll den Schutz der Fließgewässer voran.“

-Ro-



Abb. 2: Vertreterinnen und Vertreter der Mitglieder in der „Allianz für den Gewässerschutz“ (Foto: Mechtildede Becker-Weigel)

10. Beendigung der Übergangsregelung zur Flächensicherung

Nachdem der Vertrag zwischen dem Land und dem Landesverband zum Flächenerwerb bei Gewässerrandstreifen zum Jahresende 2022 auslief, hatte das Ministerium die Verbände im Dezember 2023 zuletzt darüber informiert, dass die 2023 eingeführte Übergangsregelung zur Flächensicherung bis auf Weiteres verlängert werde.

Diese Übergangsregelung wird nunmehr insoweit aufgehoben, als dass neue Projektvorschläge bzw. Anfragen direkt an die Bewilligungsbehörde (Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz) zu richten sind. Dort wird über die Möglichkeit der Förderung entschieden werden.

Bei laufenden Verfahren (Altfälle), die bis zum 31.12.2022 durch den LWBV bewilligt worden sind, bleibt es grundsätzlich dabei, dass förderungsfähige Leistungen, z. B. Nebenkosten, die später angefallen sind oder anfallen werden, nach Prüfung durch den LWBV seitens des MEKUN beglichen werden.

-St-

11. Eintragung in Mitgliederverzeichnis als Indiz für Mitgliedschaft in einem Wasser- und Bodenverband

Die Eintragung in das Mitgliederverzeichnis ist ein Indiz für die dingliche Mitgliedschaft in einem Wasser- und Bodenverband. Diese Feststellung hat das Oberverwaltungsgericht für das Land Schleswig-Holstein in einem unanfechtbaren Beschluss getroffen (AZ: 5 LA 140/21 vom 28.08.2024). Die dingliche Mitgliedschaft rechtfertigt sich aus dem Umstand, dass Wasser- und Bodenverbände ihre Aufgabe für bestimmte Grundstücke ohne Rücksicht auf die Person des Eigentümers auf Dauer zu erfüllen haben.

Keine „Mitgliedschaft Kraft Satzung“

Nach der Satzungsbestimmung sind Mitglieder des Verbandes die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen. Dies stehe in Einklang mit den Vorschriften des Wasserverbandsrechts. Danach sind die Mitglieder in der Satzung weder direkt oder durch Hinweis auf das Verzeichnis der Mitglieder anzugeben; entsprechende Entwürfe des Mitgliederverzeichnisses und der Satzung sind der Gründung des Wasser- und Bodenverbandes zu Grunde zu legen. Daraus folge jedoch noch keine „Mitgliedschaft kraft Satzung“, so das OVG.

Bei einem Wechsel im Eigentum werde eine bestehende Mitgliedschaft vom Rechtsnachfolger ohne Weiteres fortgesetzt. Die dingliche Mitgliedschaft rechtfertige sich aus dem Umstand, dass Wasser- und Bodenverbände ihre Aufgabe für bestimmte Grundstücke ohne Rücksicht auf die Person des Eigentümers auf Dauer zu erfüllen haben; insoweit werde von der „Mitgliedschaft des Grundstücks“ gesprochen, das vom Eigentümer repräsentiert werde. Aus dieser Abhängigkeit von Eigentümerstellung und Mitgliedschaft folge, dass im Falle des Wechsels in der Eigentümerstellung von Gesetzes wegen zugleich ein Wechsel in der Mitgliedschaft statfinde. Mit dieser Entscheidung bestätigt das OVG Schleswig einmal mehr seine bisherige Rechtsprechung zur dinglichen Mitgliedschaft in Wasser- und Bodenverbänden.

-Ri-

12. Zugangsfiktion von Verwaltungsakten auf 4 Tage erhöht

Das Landesverwaltungsgesetzes wurde mit Wirkung zum 01.01.2025 dahingehend geändert, dass nun die Zugangsfiktion von Verwaltungsakten, also Bescheiden, auf 4 Tage erhöht wurde (GVOBI 2024 Seite 934).

Versenden z.B. Verbände Bescheide, so geschieht dies derzeit noch in der Mehrzahl der Fälle auf dem Postweg mit „einfachem“ Brief ohne eine konkrete Möglichkeit der Nachverfolgung, wann der Brief tatsächlich beim Empfänger eingegangen ist.

Hierzu gibt es eine gesetzliche Vermutungsregel, wann der Brief beim Empfänger eintrifft. Diese Frist betrug in der Vergangenheit 3 Tage. Diese wurde auf 4 Tage erhöht.

Ursächlich hierfür ist, dass die Laufzeitvorgaben durch das Postrechtsmodernisierungsgesetz für Briefe auf 4 Tage verlängert wurden.

Die Zugangsfiktion ist u.a. maßgebend für die Berechnung von Widerspruchsfristen.

-Gr-

13. DWA veröffentlicht Merkblatt „Methoden und ökologische Auswirkungen der maschinellen Gewässerunterhaltung“

Die Arbeitsgruppe GB-2.14 der DWA hat unter Beteiligung des Landesverbandes im Rahmen des DWA Fachausschusses GB-2 „Ausbau und Unterhaltung von Fließgewässern“ das Merkblatt DWA-M 625 „Methoden und ökologische Auswirkungen der maschinellen Gewässerunterhaltung“ erarbeitet, welches in diesem Jahr veröffentlicht werden soll. Durch die EG-WRRRL haben Ökonomie und Ökologie einen ähnlich gleichrangigen Stellenwert in der Gewässerunterhaltung wie die Erhaltung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses eingenommen, was die Gewässerunterhaltung heutzutage zu einem komplexen System macht. Gerade da die Unterhaltungsarbeiten inzwischen weitestgehend maschinell ausgeführt werden, müssen dem Unterhaltungspflichtigen die ökologischen Zusammenhänge der Lebensräume in den Gewässern sowie die unmittelbaren Auswirkungen der dabei eingesetzten Maschinen bekannt sein. Das Merkblatt soll Anregungen und Hinweise geben und als Entscheidungshilfe für die Unterhaltungspflichtigen dienen.

Bis zum 30. April 2025 steht das Manuskript zur Stellungnahme und Einsicht online im „DWA-Entwurfportal“ unter dwadirekt als Leseversion zur Verfügung. Im Anschluss soll das Merkblatt unter Einbeziehung der eingegangenen Stellungnahmen vom Hauptausschuss verabschiedet werden.

-Ha-

14. Aufwendungen für die Unterhaltung von Sandfängen (SF)

Auf der 2. Arbeitsgruppensitzung der „AG Sandfänge“ am 09.10.2024 wurde seitens des Zuschussgebers MEKUN gefordert, dass der Landesverband der Wasser- und Bodenverbände im Rahmen seiner Jahresabschlussprüfungen ab der anstehenden Prüfungsaison, beginnend am 01.01.2025 für die Jahresrechnungen 2024, verschiedene Daten bezüglich der Sandfangunterhaltung abfragt. Die Datenerhebung soll eine zukünftig höhere Kostenbeteiligung des Landes ermöglichen.

Von besonderer Bedeutung sind dabei die zumeist sehr hohen Entsorgungskosten für die Deponierung bzw. Verbringung auf Bodenwaschanlagen aufgrund schlechter Messwerte des Aushubs aus Sandfängen.

Die Prüfstelle des Landesverbandes erhebt für die anstehende Prüfungsaison folgende Daten bei den Verbänden im Rahmen der Jahresabschlussprüfung:

I:

Gesamtmenge des im abgelaufenen Jahr aus SF entnommenen Aushubs in cbm

Gesamthöhe der im abgelaufenen Jahr entstandenen Unterhaltungskosten der SF in €

II:**Darin enthalten:**

Entsorgungsmenge in Deponien/Bodenwaschanlagen in cbm

Kosten (inkl. Transport und Beprobung) für Deponien/Bodenwaschanlagen in €

Der Landesverband bittet alle betroffenen Verbände um die Bereithaltung der genannten Daten im Rahmen der jeweiligen Abschlussprüfung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ausschließlich Unterhaltungsaufwendungen im Rahmen der Bezuschussung nach LWG SH berücksichtigt werden können, d.h. nur für Sandfänge, die im jeweils aktuell bestätigten DAV mit eigener Anlagennummer enthalten sind.

-Cl-

15. Pressemitteilung des Marschenverbandes: Nutria müssen im Interesse der Wasserwirtschaft konsequent bejagt werden

Invasive Art wird zu einem zunehmenden Problem für das Deichhinterland

Fraßschäden an Böschungen, unterhöhlte Deichanlagen und Uferbereiche: Der süd-amerikanische Sumpfbiber – besser bekannt als „Nutria“ – ist in Schleswig-Holstein auf dem Vormarsch. Wasser- und Bodenverbände stufen ihn als eine erhebliche Bedrohung für den Deich- und Hochwasserschutz ein. Gemeinsam mit dem Landesverband der Wasser- und Bodenverbände SH und dem Landesjagdverband Schleswig-Holstein ruft der Marschenverband Schleswig-Holstein e.V. zur intensiven Bejagung der invasiven Art auf.

Kleiner als ein Biber und deutlich größer als eine Bisamratte, lebt das anspruchslose Nagetier bevorzugt in Altarmen von Flüssen, Buchten, Lagunen und stehenden Gewässern. An der Küste Schleswig-Holsteins findet die Nutria neben fruchtbarem Ackerland in Gewässernähe ein optimales Habitat. Seine Jungen zieht die Nutria in mehreren meterlangen Röhrensystemen mit Wohnkessel im Uferbereich oder in Deichböschungen auf. Genau diese Erdbaue stellen die Wasser- und Bodenverbände im Land vor immer größere Herausforderungen.

„Durch die Sackungen von Böschungen ist die Ufersicherheit nicht sofort gefährdet, aber langfristig ist die Einspülung und Unterspülung ein ernstzunehmendes Problem“, erklärt der Geschäftsführer des Marschenverbandes S.-H. Matthias Reimers. Über die Elbe wandern Nutria in das Binnenland und vermehren sich derzeit in Richtung Norden. Der Deich- u. Hauptsielverband (DHSV) Wilstermarsch und der DHSV Dithmarschen weisen schon heute Schäden der Nutria an Uferböschungen nach.

Tritt ein Schaden auf, sind für die Schadensbehebung grundsätzlich die anliegenden Grundstückseigentümer verantwortlich. Treten die Schäden gehäuft und an Böschungen von Vorflutern auf, können sie den ordnungsgemäßen Wasserabfluss gefährden. In diesem Fall fällt der Nutria-Schaden in die Verantwortlichkeit der Wasser- und

Bodenverbände, deren Hauptaufgabe es ist, einen ordnungsgemäßen Wasserabfluss zu gewährleisten.

„Nutria müssen im Interesse einer funktionierenden Wasserwirtschaft und des Küstenschutzes konsequent bejagt werden“, erklärt Oberdeichgraf Jan Rabeler. Mit Inkrafttreten der Gesetzesnovelle des Landesjagdgesetzes vom 26. Januar 2024 ist die Bejagung der Nutria im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich ganzjährig, auch unter dem Einsatz von bisher zulässiger Nachtsichttechnik erlaubt. „Wo die Deichsicherheit und der Küstenschutz gefährdet sind, können Menschenleben in Gefahr sein. Hier muss eine Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen in Erwägung gezogen werden, wie es bereits in Niedersachsen der Fall ist“, macht Jan Rabeler als Vorsitzender des Marschenverbandes S.-H. deutlich.

Die aktuelle Bejagungsintensität sei laut dem Landesjagdverband präventiv auszubauen, da die Nutria-Problematik sich in Zukunft verschärfen werde. Zudem habe die Nutria auch einen negativen Einfluss auf heimische Arten. „Durch das Kahlfressen von sensiblen Uferbereichen hat die Nutria auch negativen Einfluss auf die Lebensräume heimischer Arten“, erklärt René Hartwig vom Landesjagdverband Schleswig-Holstein. „Die Nutria sei eine Art, die sich explosionsartig ausbreitet, das würden die Karten des Wildtier Katasters Schleswig-Holstein (WTK) eindeutig belegen“. Das WTK erfasst neben heimischen Wildtieren unter anderem die Ausbreitung invasiver Arten wie dem Waschbären, dem Marderhund oder etwa der Nutria.

Eine Nutria kommt selten allein: Finden die anpassungsfähigen Nagetiere einen geeigneten Lebensraum, leben sie in kolonialen Verbänden mit bis zu 15 Tieren. Ein Nutria-Weibchen bekommt in einem Jahr bis zu dreimal durchschnittlich fünf Junge. Auf dem Speiseplan des südamerikanischen Sumpfbibers stehen neben Wasserpflanzen auch Ackerfrüchte. An landwirtschaftlichen Kulturen kann die Nutria erhebliche Frassschäden verursachen und die Ernte schmälern. Nutria-Nuggets, Nutria am Grillspieß oder Nutria in Pilzsoße: Das Wildbret erlegter Nutria kann ohne Bedenken verzehrt werden. Wer Inspiration sucht, findet Rezeptideen unter www.wild-auf-wild.de.

16. Handlungsmöglichkeiten der Wasserversorger bei einsetzender Wasserknappheit

Der Klimawandel stellt auch und gerade die Wasserversorger vor neue Herausforderungen.

Höhere Abnahmemengen treffen zu sehr ungünstigen Zeitpunkten auf ein durch längere Trockenperioden verknapptes Grundwasserangebot. Auch sind die Wasserförder-, Aufbereitungs- und Verteilungskapazitäten nicht beliebig ausdehnbar.

Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB-WasserV) ist regelmäßig Vertragsinhalt zwischen dem Wasserversorger und den angeschlossenen Wasserkunden.

Das Wasserversorgungsunternehmen/der Wasserbeschaffungsverband ist demnach verpflichtet, Wasser im vereinbarten Umfang jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen.

Dies gilt jedoch nicht, soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst vertraglich vorbehalten sind (§ 5 (1) AVBWasserV).

Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in der AVBWasserV oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind.

Der Wasserversorger kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist (§ 22 (2) AVBWasserV).

Hierbei ist dem Wasserversorger ein gewisser Spielraum in zeitlicher Hinsicht oder im Hinblick auf die zu beschränkenden Zwecke gegeben. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist allerdings an dieser Stelle besonders zu beachten.

Als verhältnismäßige Einschränkungen der Nutzung kommen beispielsweise in Frage:

- Verwendung zum Beregnen, Berieseln und Bewässern von landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen, Gärten und Kleingärten
- Verwendung in Freibädern, Swimmingpools, Wasserbecken, Springbrunnen und ähnlichen Anlagen
- Verwendung zum Waschen von Fahrzeugen, soweit dies nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist

Solche möglichen Verwendungsbeschränkungen, ggf. ergänzt durch zeitliche Einschränkungen, müssen dem Kunden durch öffentliche Bekanntmachung oder durch eine schriftliche Mitteilung bekannt gemacht werden.

Der Anwendungsbereich der AVBWasserV ist jedoch hinsichtlich seines Kundenkreises beschränkt.

So sind u.a. Industrieunternehmen, Weiterverteiler und auch die Löschwasserversorgung von der Geltung der AVBWasserV ausgenommen. Handwerksbetriebe und Dienstleistungsunternehmen sind demgegenüber jedoch direkt dem gesetzlichen Vertragsinhalt der AVBWasserV unterworfen.

In der Folge knapper werdender Wasserressourcen sollten sich Wasserversorger auch weiterhin mit möglichen Anordnungen zum Wassersparen gegenüber ihren Nutzern auseinandersetzen. Die Wasserbeschaffungsverbände werden aller Voraussicht nach an dieser Stelle versorgungsrechtliches Neuland betreten müssen, um auch zukünftig die öffentliche Wasserversorgung zu gewährleisten.

- CI -

17. Erneute Verlängerung der Übergangsfrist von §2 b Umsatzsteuergesetz

Der Bundesrat hat am 22.11.2024 dem Jahressteuergesetz (JStG) 2024 zugestimmt. Damit ist die erneute Verlängerung der Übergangsfrist des § 2b UStG für juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) um weitere zwei Jahre sichergestellt.

Das verabschiedete JStG 2024 sieht eine weitere Verlängerung der Übergangsfrist zur Anwendung des § 2b UStG bis zum 01. Januar 2027 vor. Nach der Gesetzesbegründung seien die jPdÖR aufgrund der neuen Umsatzsteuerrechtslage weiterhin mit erheblichen administrativen und finanziellen Herausforderungen sowie grundlegenden Rechtsanwendungsfragen konfrontiert, was nach wie vor zu großer Verunsicherung führt. Die erneute Verlängerung soll sicherstellen, dass die Umstellung auf die neuen umsatzsteuerlichen Regelungen besser bewältigt werden kann, ohne den Wettbewerb wesentlich zu beeinträchtigen.

Zu Fragen der Unionsrechtskonformität des UStG teilte die Bundesregierung auf Anfrage des Bundesrates im Oktober 2024 mit, dass sie sich in einem ständigen Austausch mit der Europäischen Kommission befindet. Es ist nicht zu erkennen, dass die Europäische Kommission eine Verlängerung der Übergangsregelung zum Anlass nehmen würde, ein Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten.

Die nochmalige Verlängerung der Übergangsfrist verschafft somit den betroffenen Wasser- und Bodenverbänden einen erneuten Zeitaufschub, um steuerrechtliche Leistungsbeziehungen zu bewerten sowie technische und organisatorische Prozesse „2b-konform“ anzupassen. Als weitere Vorteile einer etwaigen Verlängerung sind vor allem die potenziellen wirtschaftlichen Vorteile unter der alten Rechtslage (zum Beispiel im Rahmen von Beistandsleistungen oder bei Personalgestellungen) sowie die Möglichkeit, öffentliche Leistungen gegenüber den Mitgliedern preisstabil (im umsatzsteuerlichen Kontext) anbieten zu können, zu nennen. Dagegen kann die Verlängerung jedoch auch mit negativen Aspekten - wie einer sinkenden Glaubwürdigkeit des Umstellungsprozesses, einer kosten- und zeitintensiven Rückabwicklung von bereits vollzogenen technischen Umstellungen bzw. von Vertragsgestaltungen oder potenziellen Verlust von Vorsteuerabzugsvolumen - einhergehen.

Die Entscheidung, das Wahlrecht bezüglich der Umsatzsteuerrechtslage auszuüben, erfordert eine gründliche Analyse sowohl der wirtschaftlichen als auch der organisatorischen Aspekte. Sofern die Wasser- und Bodenverbände weiterhin die alte Rechtslage gem. § 2 Abs. 3 UStG a.F. anwenden möchten, besteht kein aktiver Handlungsbedarf gegenüber der Finanzverwaltung – die ursprünglich erklärte Option zur Übergangsfrist wirkt fort. Gleichwohl sind entsprechende Beschlusslagen zu prüfen. Sofern die Wasser- und Bodenverbände eine weitere Verlängerung der Übergangsfrist nicht in Anspruch nehmen und das Wahlrecht zugunsten der neuen Rechtslage gem. § 2b UStG zum 01. Januar 2025 ausüben möchten, ist ein aktives Zutun im Sinne des Widerrufs der Option erforderlich. Sofern das Wahlrecht einmal zugunsten des § 2b UStG ausgeübt wird, kann der Wasser- und Bodenverband nicht mehr in das alte Umsatzsteuerrecht zurück wechseln.

18. Einführung der E-Rechnung ab dem 01.01.2025

Der Gesetzgeber hat mit dem Wachstumschancengesetz die Einführung der elektronischen Rechnung (E-Rechnung) zum 01.01.2025 beschlossen. Mit den Änderungen im Umsatzsteuergesetz (UStG) werden ab 2025 Unternehmer im Sinne des UStG verpflichtet, E-Rechnungen für Leistungen an andere Unternehmen zu stellen, bzw. E-Rechnungen von Unternehmen an das eigene Unternehmen empfangen zu können.

Bedeutung für Wasser- und Bodenverbände

Für die Pflicht zur Erteilung oder Empfang einer E-Rechnung ist es unerheblich, ob die entsprechende Leistung auf zivilrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Grundlage ausgeführt wurde, solange eine umsatzsteuerbare Lieferung oder sonstige Leistung abgerechnet wird. Daher sind auch Wasser- und Bodenverbände grundsätzlich zur Ausstellung und der Notwendigkeit zum Empfang einer E-Rechnung verpflichtet, soweit sie Unternehmer sind und die Leistung an einen Unternehmer erbringen bzw. von einem Unternehmer empfangen.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat im Oktober 2024 ein Anwendungsschreiben zur Einführung der E-Rechnung veröffentlicht. Im Folgenden geben wir eine kurze Übersicht über die Neuerungen und deren Auswirkungen auf die Verbände:

Verpflichtung zur Ausstellung einer E-Rechnung

Ab 2025 ist die Ausstellung von E-Rechnungen im sogenannten „B2B-Bereich“ (Unternehmer zu Unternehmer) im Grunde verpflichtend. Klassische Wasser- und Bodenverbände/ Unterhaltungsverbände sind im Gegensatz zu Wasserversorgungsverbänden von der Verpflichtung zur E-Rechnung jedoch in der Regel ausgenommen, da sie nicht die Voraussetzungen der Unternehmereigenschaft (=Umsatzsteuerpflicht) erfüllen.

Die Unterhaltungsverbände sind in der Regel nicht unternehmerisch im Sinne des Umsatzsteuergesetzes tätig und sind daher nicht verpflichtet, eine E-Rechnung auszustellen. Hat sich ein Verband gegenüber dem Finanzamt allerdings z.B. durch Widerruf der Optionserklärung im Zusammenhang mit § 2b UStG zum Unternehmer erklärt oder werden Leistungen an Nicht-Mitglieder oder Dritte erbracht bzw. nicht hoheitliche Aufgaben wahrgenommen, so handelt es sich u.U. um steuerpflichtige Unternehmerleistungen mit E-Rechnungsverpflichtung.

Als E-Rechnungen werden ab 2025 nur noch solche Rechnungen anerkannt, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt übermittelt, empfangen und verarbeitet werden (können). Im Ergebnis gelten im Wesentlichen nur sogenannte X-Rechnungen und ZUGFeRD-Rechnungen als E-Rechnungen. Andere Rechnungen (Papier, PDF, JPG, etc.) sind ab 2025 sonstige Rechnungen.

Aufgrund des zu erwartenden Umstellungsaufwandes für die Unternehmen gibt es Übergangsregelungen für 2025 bis 2027 (nur) für die Rechnungsausstellung (siehe

BMF-Schreiben vom 15.10.2024). Ab 2028 müssen dann alle Unternehmer E-Rechnungen an andere Unternehmer stellen.

Hinweis: Die E-Rechnungen können mit einem entsprechenden Programm oder einem kostenfreien Online-Tool sichtbar gemacht werden. Ein Viewer zur Visualisierung der E-Rechnung ist über das Onlineportal der Finanzverwaltung unter <https://www.els-ter.de/eportal/e-rechnung> erreichbar.

Ausnahmen

Kleinbetragsrechnungen bis zu 250 € fallen nicht unter die neuen Regelungen. Durch das Jahressteuergesetz 2024 werden mit Wirkung zum 01.01.2025 Kleinunternehmer künftig ausdrücklich von der Ausstellung von E-Rechnungen befreit. **Hinweis:** Die Empfangspflicht für E-Rechnungen ab 2025 bleibt bestehen.

Das BMF geht auf seiner Internetseite zum Thema Einführung der obligatorischen (verpflichtenden) E-Rechnung zum 01.01.2025 auf Detailfragen näher ein. Den Fragen-Antworten-Katalog finden Sie auf der Homepage des BMF unter <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/e-rechnung.html>

Das BMF-Schreiben kann auf der Internetseite des BMF unter https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/2024-10-15-einfuehrung-e-rechnung.html eingesehen und heruntergeladen werden.

(Quellen: NWB, Haufe, BMF ergänzt)

-Cr-

19. Digitalisierung der Buchhaltung

Im Zusammenhang mit der Einführung der E-Rechnungsverpflichtung durch das Umsatzsteuergesetz zum 01.01.2025 wird in vielen steuerpflichtigen Verbänden über die Digitalisierung der Belege und des Anordnungswesen nachgedacht.

Hierzu ist festzustellen, dass durch Änderung des Umsatzsteuergesetzes z.Zt. lediglich vorgeschrieben ist, dass Unternehmer E-Rechnungen empfangen können müssen. Dies ist vereinfacht ausgedrückt durch das Vorhandensein einer E-Mail-Adresse gewährleistet.

Aufgrund der Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) sind zudem Rechnungen in der Form zu archivieren, in der sie beim Verband eingehen. D.h. elektronische Rechnungen sind auch elektronisch zu archivieren (siehe Punkt 9. der GoBD). Über die Art und Weise werden in den GoBD keine Angaben gemacht. Die elektronischen Rechnungen sind gegen Verlust und Veränderungen zu sichern. Ausdrücklich wird das Dateisystem von z.B. Windows hierfür nicht als geeignet angesehen. I.d.R. wird die revisionssichere Aufbewahrung durch ein Dokumentenmanagementsystem (DMS) gewährleistet.

Es ist auch weiterhin zulässig, die weiteren Verfahrensschritte (Rechnungsprüfung, Zahlungsanordnung, Kontierung) mit einem ausgedruckten Exemplar durchzuführen. Der elektronisch empfangene Beleg ist jedoch zusätzlich zu archivieren und auswertbar vorzuhalten. Eine Indexierung der elektronischen Belege ist lt. der GoBD i.d.R. erforderlich.

Soweit eine Buchhaltung mit ersetzendem Scannen eingerichtet werden soll, ist Folgendes zu beachten:

Bei der elektronischen Erfassung der Belege sind auch weiterhin die kassenrechtlichen und haushaltsrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Diese gehen z.T. über das hinaus, was aufgrund steuerrechtlicher Vorgaben gefordert ist. Durch die elektronische Erfassung und Verarbeitung der Belege wird lediglich die Art und Weise der Abarbeitung geändert.

Weiterhin sind Rechnungen sachlich und rechnerisch richtig zu prüfen und dies durch Signierung (Unterschrift) zu bestätigen. Auch ist eine ordnungsgemäße Zahlungsanordnung zu erstellen.

In der Zahlungsanordnung ist zu bestimmen, an wen, aus welchem Grund und mit welchem Betrag die Verbandskasse Zahlungen leisten soll. Haushaltsrechtlich ist die zu belastende Haushaltsstelle bzw. das zu bebuchende Sachkonto anzugeben.

Die eindeutige Zuordnung des Beleges zu der entsprechenden Buchung ist sicherzustellen. Dies ist im Wesentlichen durch eine eindeutige Belegnummer gegeben, die sowohl auf dem Beleg vermerkt wird und in der Buchhaltung angegeben wird.

Hierbei ist die jahresmäßige Zuordnung zu beachten und abgrenzbar darzustellen, da in einem DMS-System i.d.R. die Belege mehrerer Jahre gespeichert sind und sich im Zugriff befinden.

Ggf. ist hier bei der Indizierung das Haushaltsjahr vorzusehen, so dass eine Filterung nach Haushaltsjahr und Haushaltsstelle möglich ist.

Bei einer Vielzahl von DMS-Systemen für Kommunen sind diese Vorgaben im verbindlichen Workflow vorgegeben. Workflows bei handelsüblichen DMS-Systemen für steuerpflichtige Unternehmen sind ggf. anzupassen.

Zu bedenken ist zudem, dass in einem DMS-System sinnvollerweise auch andere Unterlagen als Buchungsunterlagen verwaltet werden (Verträge, Anfragen, Lieferscheine etc.). Buchungsbelege sind davon durch Indizierung abgrenzbar darzustellen.

Im Rahmen der o.g. Grundsätze sind die Verbände frei in der Gestaltung des Verfahrens.

Soweit keine separate Zahlungsanordnung gefertigt werden soll, ist es auch durch „signierte elektronische Stempel“ auf den Belegen möglich, die vorgenannten Vorgaben zu erfüllen.

Die vorstehenden Grundsätze sind auch auf Ausgangsrechnungen anzuwenden.

Sowohl steuerrechtlich als auch haushaltsrechtlich ist das gewählte Verfahren im Rahmen einer Verfahrensbeschreibung bzw. Dienstanweisung zum Nachweis der ordnungsgemäßen Abwicklung schriftlich zu fixieren.

-Gr-

20. Steuerliche Änderungen seit 01.01.2025

Arbeitsrecht: Mindestlohn und Minijobs 2025

Der Mindestlohn wurde im Jahr 2025 auf 12,82 € pro Stunde angehoben (in 2024: 12,41 €/Stunde). Damit steigt auch die hieran gekoppelte Verdienstgrenze bei den Minijobs von bisher 538 € auf 556 € pro Monat.

Die Verdienstgrenze im Minijob legt fest, wie viel ein Minijobber durchschnittlich pro Monat verdienen darf. Die monatliche Verdienstgrenze ist dynamisch und orientiert sich am Mindestlohn. Wenn der gesetzliche Mindestlohn steigt, wird auch die Minijob-Grenze entsprechend angepasst.

Durch die Erhöhung des Mindestlohns auf 12,82 € pro Stunde steigt die Verdienstgrenze ab Januar 2025 von 538 € auf 556 € monatlich. Die Jahresverdienstgrenze liegt damit bei 6.672 €.

Trotz Erhöhung des Mindestlohns bleibt die maximale Anzahl der Arbeitsstunden für Minijobber gleich. Bei einer Verdienstgrenze von 556 € pro Monat ergibt sich eine maximale Arbeitszeit von etwa 43 Stunden im Monat. Verdient der Beschäftigte mehr als den Mindestlohn, verringert sich die maximal mögliche Arbeitszeit im Minijob.

Im **Umsatzsteuerrecht** wird die Regelung zur **Besteuerung von Kleinunternehmern ausgeweitet**. Bisher wurde die Umsatzsteuer nicht erhoben, wenn der Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr 22.000 € nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000 € voraussichtlich nicht überstieg.

Seit dem 01.01.2025 sind die Umsätze von der Steuer befreit, wenn der Gesamtumsatz im Vorjahr 25.000 € nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 100.000 € nicht übersteigt. Übersteigt der Umsatz demgegenüber 100.000 €, tritt im laufenden Kalenderjahr die Steuerpflicht ein.

-Cl-

21. Vergaberechtlicher Mindestlohn

Der vergaberechtliche Mindestlohn, der in Schleswig-Holstein bisher im Rahmen von Auftragsvergaben ab einem Volumen von 20.000 € über eine Verpflichtungserklärung abzufragen war, entfällt zukünftig.

Relevant ist somit der Bundesmindestlohn von derzeit 12,82 €/Stunde.

(Quelle: ABSt)

-Kü-

22. Einmalzahlungen bei geringfügigen Beschäftigungen

Bei der Minijobzentrale sind derzeit ca. 7 Mio. geringfügig Beschäftigte (Minijobber) gemeldet. Bei insgesamt rund 46 Mio. Beschäftigten ist damit ungefähr jede 6. Lohnabrechnung ein Minijob. Häufig ist der Minijob der Beanstandungspunkt Nummer 1, wenn die Deutsche Rentenversicherung eine Betriebsprüfung durchführt.

a) Ermittlung des regelmäßigen Entgelts

Nach **§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV** gilt: „Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig die Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigt.“

Diese Geringfügigkeitsgrenze hat der Gesetzgeber mit **§ 8 Abs. 1a SGB IV** seit dem 01.10.2022 dynamisch definiert. Sie wird berechnet, indem der Mindestlohn mit 130 vervielfacht, durch drei geteilt und auf volle Euro aufgerundet wird. Anders ausgedrückt gilt also: Die Zehn-Stunden-Woche wird auf den Monat hochgerechnet und mit dem gültigen Mindestlohn nach dem **MiLoG** multipliziert und aufgerundet.

b) Rechtsansprüche der Minijobber hinsichtlich der Einmalzahlungen

Grundsätzlich muss also stets möglichst genau geklärt werden, welche Entgeltansprüche die zu beurteilenden Mitarbeiter haben. Denn wenn die Beschäftigung als Minijob abgerechnet werden soll, dürfen sämtliche Entgeltansprüche der Mitarbeiter in Summe nicht die jährliche Geringfügigkeitsgrenze überschreiten.

Derzeit gibt es keine Gesetze, die Arbeitgeber verpflichten, ihren Mitarbeitern und Aushilfen Einmalzahlungen zukommen zu lassen. Solche Rechtsansprüche werden in der Praxis jedoch häufig über anzuwendende Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen, individuelle Vereinbarungen und über die betriebliche Übung hergeleitet. Auch für Minijobber gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung (Diskriminierungsverbot gemäß **§ 4 Abs. 1 TzBfG**).

c) Berücksichtigung von Einmalzahlungen

Beispiel 1

- Monatliches Arbeitsentgelt seit Januar 2025 (40 Std. • 13 €): 520 €
- Sonderzahlung im Juni: 260 €
- Sonderzahlung im Dezember: 520 €

Ermittlung des regelmäßigen Arbeitsentgelts (520 € • 12=)	6.240 €
Sonderzahlungen	+ 780 €
Summe	= 7.020 €
Regelmäßiges Arbeitsentgelt (7.020 €/12)	= 585 €

Lösung: Die Geringfügigkeitsgrenze (seit 01.01.2025: 556,- €) wird überschritten, die Arbeitnehmerin kann nicht geringfügig abgerechnet werden. Bei dem Beispiel ist zu beachten, dass durch die Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze nicht nur in den Monaten, in denen z. B. das Urlaubs- und Weihnachtsgeld gezahlt wird, eine Beschäftigung im Rahmen eines Minijobs nicht möglich ist. Unter diesen Bedingungen ist

grundsätzlich in allen Monaten eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Übergangsbereich gegeben.

d) Einmalzahlungen ohne Rechtsanspruch

Einmalige Einnahmen, deren Zahlung dem Grunde und der Höhe nach vom Geschäftsergebnis oder einer individuellen Arbeitsleistung des Vorjahres abhängig ist, bleiben bei der Ermittlung des regelmäßigen Arbeitsentgelts grundsätzlich unberücksichtigt. Solche Einmalzahlungen sind nicht vereinbart und daher nicht vorhersehbar und nicht kalkulierbar. Die Gewährung einer derartigen (nicht mit hinreichender Sicherheit zu erwartenden) Einmalzahlung ist in dem Monat der Zahlung als gelegentliches und unvorhersehbares Überschreiten der Entgeltgrenze zu werten. Sie steht trotz Überschreitung der für ein Jahr maßgebenden Geringfügigkeitsgrenze dem Fortbestand einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nicht entgegen.

-Cl-

23. Verkürzung der Aufbewahrungsfristen

Der Bundestag hatte am 26.09.2024 den Entwurf der Bundesregierung für ein Viertes Bürokratieentlastungsgesetz unter erheblichen Ergänzungen und Änderungen der Vorlage durch den Rechtsausschuss angenommen. In seiner Sitzung am 18.10.2024 stimmte der Bundesrat dem Gesetzentwurf in der vom Bundestag beschlossenen Fassung zu. Das Gesetz wurde am 29.10.2024 im Bundesgesetzblatt verkündet. Es trat zu einem großen Teil ab dem 01.01.2025 in Kraft. Das Entlastungspotenzial des BEG IV soll ressortübergreifend bei rund 944 Mio. € pro Jahr liegen.

Ein wesentlicher Teil der Entbürokratisierung soll dabei nach der Zielsetzung des Gesetzes durch Änderungen des Handelsgesetzbuchs, der Abgabenordnung und des Umsatzsteuergesetzes zur **Verkürzung der Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege** im Handels- und Steuerrecht von einheitlich zehn auf acht Jahre erreicht werden.

Verkürzung der Aufbewahrungsfristen (§ 147 Abs. 3 AO; § 257 Abs. 4 HGB):

Um die Aufbewahrungskosten für bestimmte Buchungsbelege zu reduzieren, erfolgt durch § 147 Abs. 3 Satz 1 AO eine Verkürzung der steuerlichen Aufbewahrungsfristen betreffend diese Belege von zehn Jahren auf acht Jahre. Für das Handelsrecht wird eine entsprechende Verkürzung der Aufbewahrungsfrist auf acht Jahre in § 257 Abs. 4 HGB n. F. geregelt.

Analog zur Verkürzung der Aufbewahrungsfrist von zehn auf acht Jahre wird auch die Pflicht des Unternehmers (analog: Verbände) zur Aufbewahrung von Ausgangs- und Eingangsrechnungen nach § 14b Abs. 1 Satz 1 UStG auf acht Jahre verkürzt.

-Cl-

24. Pauschalierung der Einkommensteuer bei Sachzuwendungen: § 37b EStG

Sachzuwendungen an Kunden, Geschäftsfreunde und deren Arbeitnehmer, aber auch an eigene Arbeitnehmer sind für den Empfänger regelmäßig ein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil. Deshalb müsste der Beschenkte den Wert der Zuwendungen bei der Ermittlung seiner eigenen Einkünfte versteuern.

Um dies zu vermeiden, kann der zuwendende Unternehmer/Verband die Einkommensteuer einheitlich für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahres gewährten Sachgeschenke mit einem Pauschalsteuersatz von 30 % (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) abgelten (§ 37b EStG).

Dabei können die Pauschalierungswahlrechte für Sachzuwendungen an Fremde (Geschäftsfreunde bzw. deren Arbeitnehmer) und an eigene Arbeitnehmer unabhängig voneinander ausgeübt werden.

Der Verband muss den Empfänger des Geschenks von der Steuerübernahme unterrichten.

-Cl-

25. Sachbezugswerte für freie Unterkunft und Verpflegung 2025

Der Bundesrat hat am 24.11.2024 der "Vierzehnten Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung" zugestimmt. Die Sachbezugswerte für Verpflegung und Unterkunft wurden an die Entwicklung der Verbraucherpreise für das Jahr 2025 wie folgt angepasst:

- Der Sachbezugswert für die Überlassung einer Unterkunft an den Arbeitnehmer steigt bundeseinheitlich von 278 € auf 282 € pro Monat (kalendertäglich: 9,40 €).
- Der Sachbezugswert für die freie oder verbilligte Verpflegung steigt bundeseinheitlich von 313 € auf 333 € pro Monat.

Für die jeweiligen Mahlzeiten gelten damit folgende Werte:

- Frühstück (Monat/Tag): 69 €/ 2,30 €
- Mittagessen (Monat/Tag): 132 €/ 4,40
- Abendessen (Monat/Tag): 1132 €/ 4,40 €

-Kr-

26. Degressive AfA bei beweglichen Wirtschaftsgütern

Nachdem die Möglichkeit zur degressiven AfA ab Beginn des Jahres 2023 entfallen ist, ist sie zeitlich befristet wieder möglich für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nach dem 31.3.2024 und vor dem 1.1.2025 angeschafft oder hergestellt werden.

In diesem Fall kann der Steuerpflichtige statt der AfA in gleichen Jahresbeträgen die AfA in fallenden Jahresbeträgen bemessen, wobei diese nach einem unveränderlichen

Prozentsatz vom jeweiligen Buchwert (Restwert) vorgenommen werden kann. Der dabei anzuwendende Prozentsatz darf höchstens das 2-fache des bei der AfA in gleichen Jahresbeträgen in Betracht kommenden Prozentsatzes betragen und 20 % nicht übersteigen. Werden Wirtschaftsgüter im Laufe des Jahres angeschafft oder hergestellt, ist im Anschaffungs- bzw. Herstellungsjahr die monatsgenaue Abschreibung zu beachten. Weitere Voraussetzung ist, dass die Wirtschaftsgüter in ein besonderes, laufend zu führendes Verzeichnis aufgenommen werden, das den Tag der Anschaffung oder Herstellung, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer und die Höhe der jährlichen AfA enthält. Das Verzeichnis braucht nicht geführt zu werden, wenn diese Angaben aus der Buchführung ersichtlich sind.

Obwohl bei Wirtschaftsgütern, die degressiv abgeschrieben werden, eine Absetzung für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung nicht zulässig ist, kann sich diese Möglichkeit dennoch ergeben, wenn zuvor von der degressiven zur linearen AfA gewechselt wird.

Die AfA ist vorzunehmen, sobald ein Wirtschaftsgut angeschafft oder hergestellt ist. Ein Wirtschaftsgut ist im Zeitpunkt seiner Lieferung angeschafft bzw. zum Zeitpunkt seiner Fertigstellung hergestellt. Geliefert ist ein Wirtschaftsgut, wenn der Erwerber nach dem Willen der Vertragsparteien darüber wirtschaftlich verfügen kann; das ist in der Regel der Fall, wenn Eigenbesitz, Gefahr, Nutzen und Lasten auf den Erwerber übergehen. Ein Wirtschaftsgut ist fertiggestellt, sobald es seiner Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden kann.

(Quelle: NWB LAAAJ-68360)

-Kr-

27. Vergaberecht: Kalkulationsfehler stellen keine fehlende Preisangabe oder zwingenden Ausschlussgrund dar

Für sich allein betrachtet und ohne Hinzutreten weiterer Umstände stellen Kalkulationsfehler weder eine „fehlende Preisangabe“ noch einen sonstigen zwingenden Ausschlussgrund dar.

Sachverhalt:

Ausgeschrieben waren unterhalb des EU-Schwellenwertes Gewerke im Rahmen eines Baus eines Regenüberlaufbeckens. Bieter B unterbreitet das günstigste Angebot. Es liegt rund 2 % unter dem Angebot des Zweitplatzierten und rund 8 % unter dem Angebot des Drittplatzierten. Bei der Angebotswertung fällt dem öffentlichen Auftraggeber auf, dass bestimmte Einheitspreise des Angebots von B im Vergleich zu den Mitbewerbern sehr günstig sind. Im Rahmen einer Aufklärung erklärt B, er habe infolge der Kalkulation mit vorgefertigten Kalkulationsbausteinen versehentlich einen Kilopreis anstatt eines Tonnenpreises angeboten. B erklärt zudem, dass er zu den abgegebenen Preisen stehe, weil das Angebot in seiner Gesamtheit auskömmlich sei. Die Vergabestelle schließt das Angebot wegen fehlender Preisangabe aus. B begehrt

daraufhin Schadensersatz wegen entgangenen Gewinns.

Beschluss:

Mit Erfolg. Das Angebot durfte nicht wegen fehlender Preisangabe ausgeschlossen werden. Alle geforderten Preisangaben waren vorhanden. Der Umstand, dass das Angebot wegen Irrtums ggf. anfechtbar war, führt nicht zu einer fehlenden Bestimmtheit der Einzelpreise. Eine Unklarheit liegt allenfalls hinsichtlich der Frage vor, ob der Bieter von einem etwaigen Anfechtungsrecht Gebrauch macht, nicht hingegen bezüglich der Höhe der Einheitspreise. Die Preisangaben sind auch nicht deswegen unklar oder unbestimmt, weil sie auslegungsbedürftig waren.

Praxistipp:

Ohne Hinzutreten vorgenannter oder vergleichbarer besonderer Umstände stellen Fehler in der Angebotskalkulation grundsätzlich keinen zwingenden Ausschlussgrund dar. Bieter sind insoweit an ihre Angebote gebunden und können darauf festgelegt werden. Auftraggeber sind weder verpflichtet noch berechtigt, bei einem Kalkulationsirrtum von der Annahme des Angebots abzusehen. Eine Verpflichtung aus Sorgfalt dazu entsteht erst, wenn der irrig kalkulierte Preis billigerweise nicht mehr als auch nur im Ansatz äquivalentes Entgelt für die Leistung aufgefasst werden kann.

(Quelle: OLG Stuttgart, Urteil vom 16.05.2024 (Az.: 2 U 146/22))

-Cl-

28. Allgemeine Hinweise zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen

a) Aktuelle Wertgrenzen bei Auftragsvergaben:

Grundsätzlich stehen dem öffentlichen Auftraggeber für Auftragsvergaben die Verfahren der öffentlichen Ausschreibung oder der beschränkten Ausschreibung mit Teilnehmerwettbewerb zur Verfügung. Das gilt für die Vergabe von Bauleistungen nach den Vorschriften der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) sowie für Liefer- und Dienstleistungen nach den Vorschriften der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) gleichermaßen. Abweichend davon stehen dem öffentlichen Auftraggeber weitere Verfahrensarten zur Verfügung, die sich an den unten aufgeführten Netto-Wertgrenzen orientieren. Die Wertgrenzen sind vorerst bis zum 31.12.2025 festgeschrieben.

	Bauleistungen (VOB/A)	Liefer- und Dienstleistungen (UVgO)	Liefer- und Dienstleistungen für Sektoren- auftraggeber
Oberschwellenbereich EU- weit	ab 5.538.000 €	ab 221.000 €	ab 443.000 €
Unterschwellenbereich			
Öffentliche Ausschreibung	ab 1.000.000 €	ab 150.000 €	
Beschränkte Ausschreibung mit Teilnehmerwettbewerb	ab 1.000.000 €	ab 150.000 €	
Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnehmerwettbewerb	bis 1.000.000 €	bis 150.000 €	
Freihändige Vergabe/ Verhandlungsvergabe	bis 150.000 €	bis 150.000 €	
Direktauftrag	bis 10.000 €	bis 5.000 €	bis 25.000 €

Ab dem 01.01.2025 ist ein elektronisches Vergabeverfahren ab einem Auftragswert von 150.000 € netto bei Liefer- und Dienstleistungen und ab einem Auftragswert von 1.000.000 € bei Bauleistungen verpflichtend anzuwenden.

Ab einem Auftragswert von 30.000 € netto ist vom öffentlichen Auftraggeber eine Abfrage beim bundeseinheitlichen Wettbewerbsregister dahingehend durchzuführen, ob gegen einen an sich geeigneten Bewerber zwingende oder fakultative Ausschlussgründe vorliegen.

Ab einem Auftragswert von 25.000 € netto ist vom öffentlichen Auftraggeber eine Meldung hinsichtlich des bezuschlagten Auftrages an das Statistische Bundesamt durchzuführen. Gleiches gilt für Auftragsvergaben oberhalb des EU-Schwellenwertes.

(Quelle: ABSt)

-Kü-

b) Wettbewerbsregister:

Das bundesweite Wettbewerbsregister (elektronische Datenbank) soll es öffentlichen Auftraggebern erleichtern, nachzuprüfen, ob Bewerber aufgrund von relevanten Wirtschaftsdelikten oder anderer Rechtsverstöße vor einer Zuschlagserteilung in einem Vergabeverfahren auszuschließen sind.

Das beim Bundeskartellamt geführte Register ersetzt die bisher verpflichtende Abfrage beim Gewerbezentralregister oder den Korruptionsregistern der Länder.

Es besteht eine Abfragepflicht von öffentlichen Auftraggebern ab einem Auftragswert von 30.000 € netto. Zu diesem Zwecke müssen sich öffentliche Auftraggeber registrieren lassen.

Um auf die Datenbank des Bundes zugreifen zu können, ist eine vorherige Registrierung des öffentlichen Auftraggebers notwendig. Erstanträge für die Registrierung können nur über ein besonderes elektronisches Behördenpostfach (beBPo) gestellt werden, da die Anforderungen (sicherer Übermittlungsweg für die Zustellung von elektronischen Dokumenten) an die elektronische Kommunikation zwischen Behörden beachtet werden müssen.

Informationen zur Einrichtung eines beBPo, sofern noch nicht vorhanden, können unter dem Link <https://egvp.justiz.de/behoerdenpostfach/index.php> abgerufen werden.

Für den Ablauf des Registrierungsverfahrens und der eigentlichen Abfrage zu den geeigneten Bewerbern hat das Bundeskartellamt auf seiner Internetseite umfangreiche Leitfäden hinterlegt.

Diese können unter www.wettbewerbsregister.de bzw. https://www.bundeskartellamt.de/DE/Wettbewerbsregister/WettbewReg_node.html eingesehen werden.

Sollte es bei der Registrierung oder Nutzung des Web-Portals dennoch Schwierigkeiten geben, kann der technische Support des Bundeskartellamtes weiterhelfen:

Tel.: 0228 / 997111-1280

E-Mail: support.webreg@bundeskartellamt.bund.de

Falls eine Registrierung bisher noch nicht erfolgt sein sollte, sind alle Wasser- und Bodenverbände dringend angehalten, dies zeitnah nachzuholen.

(Quelle: ABSt, BMWK, Bundeskartellamt)

-Kü-

c) „E-Vergabe“- Vergabe von Lieferungs- und Dienstleistungsaufträgen sowie Bauleistungsaufträgen mittels elektronischer Datenübermittlung:

Die Pflicht zur elektronischen Vergabe (E-Vergabe) von öffentlichen Aufträgen besteht für den Oberschwellenbereich, also oberhalb der EU-Schwellenwerte (derzeit ab 5.538.000 € netto f. Bauleistungen/ab 221.000 € bzw. 443.000 € (Sektorenauftraggeber) netto f. Liefer- u. Dienstleistungen), bereits seit dem Jahr 2018.

Die Verpflichtung, öffentliche Aufträge ausschließlich mithilfe elektronischer Mittel auszuschreiben und zu vergeben, ist für den Unterschwellenbereich seit dem Jahr 2020 vorgesehen.

Für die Vergabe von Lieferungs- und Dienstleistungsaufträgen nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) sind Teilnahmeanträge und Angebote auf elektronischem Wege durchzuführen. Es sei denn, der geschätzte Auftragswert liegt unter 25.000 € netto oder es handelt sich um ein Vergabeverfahren der beschränkten Ausschreibung

ohne Teilnehmerwettbewerb oder um eine Verhandlungsvergabe ohne Teilnehmerwettbewerb. In diesen Fällen konnten auch andere Verfahrensformen (schriftlich/postalisch) zugelassen werden.

Für die Vergabe von Bauleistungsaufträgen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen -Teil A – (VOB/A) konnte der öffentliche Auftragsgeber zwischen einer elektronischen Vergabe und anderen Verfahrensarten (schriftlich/postalisch) wählen.

Dies ändert sich nun ab dem **01.01.2025**.

Für Auftragsvergaben, die ab diesem Zeitpunkt durchgeführt werden, ist eine elektronische Vergabe innerhalb der u.a. Wertgrenzen zwingend notwendig.

Dies gilt für Lieferungs- und Dienstleistungsaufträgen ab einem Auftragswert von 150.000 € netto und für Bauleistungsaufträge ab einem Auftragswert von 1.000.000 € netto. Im Rahmen der Vergabe von Bauleistungsaufträgen kann bis zu einem Einzelauftragswert (Fachlose) von 150.000 € netto auf eine verpflichtende elektronische Vergabe verzichtet werden.

Der Auftraggeber kann zulassen, dass Teilnahmeanträge oder Angebote sowie die Kommunikation der Vergabeunterlagen betreffend nach Wahl des Bieters sowohl auf elektronischem Wege als auch in schriftlicher/postalischer Form erfolgen darf.

Dies bedeutet, die Verbände sind als öffentlicher Auftraggeber verpflichtet, ab Erreichen der o.g. Wertgrenzen ein elektronisches Vergabeverfahren durchzuführen. Sie können jedoch zulassen, dass von Bieterseite Ausschreibungsunterlagen weiterhin schriftlich abgefordert und Angebote auch weiterhin in schriftlich/postalischer Form abgegeben werden können.

Es ist sicherzustellen, dass allen Bietern alle die Vergabeunterlagen betreffenden Informationen zur Verfügung gestellt werden.

Für die Durchführung einer elektronischen Vergabe bietet sich die Möglichkeit der Nutzung einer Vergabepattform an. Eine Vielzahl von Anbietern sind auf dem Markt vertreten.

Außerdem können Zentrale Beschaffungsstellen (bspw. GMSH) mit der Durchführung eines E-Vergabeverfahrens beauftragt werden.

(Quelle: ABSt)

-Kü-

29. Wer muss und wer darf das Wettbewerbsregister abfragen?

Wie schon mehrfach in den Verbandsinfos dargestellt wurde, haben auch Wasser- und Bodenverbände in vielen Fällen seit Juni 2022 das neu geschaffene Wettbewerbsregister vor Auftragserteilung an einen Bieter nach negativen Einträgen abzufragen.

Der Nachweis der Abfrage ist für die Unterhaltungsverbände u.a. eine Grundvoraussetzung zur Förderung der Unterhaltungsaufwendungen nach dem LWG SH.

Das Wettbewerbsregister ist kein öffentlich zugängliches Register. Die Verpflichtung bzw. die Befugnis zur Abfrage des Wettbewerbsregisters ist in § 6 WRegG geregelt.

Die Registrierung der Wasser- und Bodenverbände beim Wettbewerbsregister sowie die Einrichtung eines elektronischen Behördenpostfachs sind Grundvoraussetzungen für die Nutzung der Abfragemöglichkeit.

Nach § 6 Abs. 1 WRegG ist ein öffentlicher Auftraggeber nach § 99 GWB vor der Erteilung eines Zuschlags in einem Verfahren über die Vergabe öffentlicher Aufträge mit einem geschätzten Auftragswert ab 30.000 Euro ohne Umsatzsteuer verpflichtet, das Wettbewerbsregister zu demjenigen Bieterunternehmen abzufragen, das den Auftrag erhalten soll. Eine derartige Abfragepflicht besteht zudem für Sektorenauftraggeber nach § 100 Abs. 1 Nr. 1 GWB sowie für Konzessionsgeber nach § 101 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GWB, jeweils sofern die Schwellenwerte des § 106 GWB erreicht sind. Ausnahmen für die Abfragepflicht gelten für Sachverhalte, welche von der Anwendbarkeit des Vergaberechts ausgenommen sind. Zudem ist eine Abfrage entbehrlich, wenn ein Auftraggeber innerhalb der letzten zwei Monate zu dem entsprechenden Unternehmen bereits eine Auskunft aus dem Wettbewerbsregister erhalten hat.

§ 6 Abs. 2 WRegG eröffnet darüber hinaus eine freiwillige Abfragemöglichkeit für die vorbezeichneten Auftraggeber: Diese können bei öffentlichen Aufträgen und Konzessionen mit einem geschätzten Auftrags- oder Vertragswert unterhalb der zuvor genannten Wertgrenzen das Wettbewerbsregister zu demjenigen Bieter abfragen, an den der Auftrag vergeben werden soll. Im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbs kann eine Abfrage zu den Bewerbern erfolgen, die der Auftraggeber zur Abgabe eines Angebots auffordern will.

Das Bundeskartellamt hat zur Nutzung des Registers einige wichtige Fragen und Antworten zusammengestellt:

Wie erfolgt die Abfrage?

Die Abfrage durch den Auftraggeber erfolgt grundsätzlich über das Web-Portal des Wettbewerbsregisters und setzt eine vorherige Registrierung sowie die Nutzung eines Software-Zertifikats voraus.

Auftraggeber sollten bei der Abfrage möglichst umfassende Angaben zu dem abzufragenden Unternehmen machen. Um eine sichere und schnelle Identifizierung des Unternehmens zu gewährleisten, sollten die Angaben nicht nur Firma, Rechtsform und Postanschrift umfassen, sondern insbesondere auch weitere Identifikationsmerkmale wie Registergericht, Registerart und Registernummer sowie Umsatzsteueridentifikationsnummer. Auftraggeber sollten diese Identifikationsmerkmale daher im Vergabeverfahren routinemäßig abfragen.

Wie wird die Vertraulichkeit der Abfragen sichergestellt?

Die Abfrage ist nur möglich für Auftraggeber, die zuvor die Registrierung von Identitätsadministratoren im Identitätsmanagementsystem SAFE vorgenommen und sich gegenüber der Registerbehörde authentisiert haben. Bedienstete der Auftraggeber müssen ebenfalls über SAFE registriert sein und benötigen für die Abfrage eine SAFE-Identifikation und ein Software-Zertifikat. Auftraggeber müssen intern durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherstellen, dass Auskünfte aus dem Wettbewerbsregister nur denjenigen Bediensteten zur Kenntnis gelangen, die mit der Entgegennahme der Auskunft oder mit der Bearbeitung des Vergabeverfahrens betraut sind.

Was bedeutet eine Eintragung konkret für ein Vergabeverfahren?

Eine Eintragung im Wettbewerbsregister führt nicht automatisch zu einem Ausschluss des Unternehmens von dem Vergabeverfahren. Ob ein Unternehmen von der Teilnahme an dem Vergabeverfahren ausgeschlossen wird, entscheidet der Auftraggeber eigenverantwortlich nach Maßgabe der vergaberechtlichen Vorschriften.

Seit wann ist eine Abfrage des Wettbewerbsregisters verpflichtend?

Die Abfragepflicht gemäß § 6 Abs. 1 WRegG besteht seit dem 01. Juni 2022. Auftraggeber können auch auf freiwilliger Basis das Wettbewerbsregister abfragen.

Ersetzt die Abfrage im Wettbewerbsregister die Abfrage des Gewerbezentralregisters?

Ja. Die Pflicht zur Abfrage des Wettbewerbsregisters seit dem 01. Juni 2022 ersetzt die bisher bestehende Pflicht zur Abfrage des Gewerbezentralregisters. Bis zum 31. Mai 2025 besteht noch die Möglichkeit, zusätzlich zum Wettbewerbsregister auf freiwilliger Basis das Gewerbezentralregister abzufragen.

-CI-

30. Personalangelegenheiten***Neue Biologin beim Landesverband***

Moin!

Ich bin Levke Hansen und bin 29 Jahre alt. Aufgewachsen bin ich in Ahrenshöft, Nordfriesland und lebe jetzt seit einigen Jahren in Kiel.



Meinen Master in Biologie habe ich Anfang 2024 in Kiel abgeschlossen. Im Studium lag mein Fokus vorerst auf der Mikrobiologie und der Untersuchung des Mikrobioms. Ich habe dann aber doch gemerkt, dass ich mehr in der Richtung Natur- und Umweltschutz tätig sein möchte.

Seit dem 01. Dezember 2024 bin ich als neues Mitglied der Abteilung Natur und Umwelt im Landesverband der Wasser- und Bodenverbände tätig. Ich freue mich sehr ein Teil des Teams sein zu dürfen!

10 Jahre beim Landesverband



Am 01. Januar 2025 feierte unser Kollege Herr Christian Küster sein 10-jähriges Jubiläum als Prüfer beim Landesverband.

Herr Küster ist mit seiner freundlichen Art und seinem Fachwissen, insbesondere im Bereich „Vergabe“, ein wichtiger und sehr geschätzter Mitarbeiter!

Wir bedanken uns mit einem Blumenstrauß für die geleistete Arbeit und wünschen Herrn Küster auch für die Zukunft beim Landesverband alles Gute!

-St-

31. Veranstaltungshinweise

a.) Jahresveranstaltung der AÖW in Schleswig-Holstein

Die Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft (AÖW) wird ihre diesjährige Jahresveranstaltung in Kooperation mit dem Landesverband der Wasser- und Bodenverbände in Kiel abhalten.

Am 12. Mai 2025 werden im Kieler „Hotel Birke“ Referenten aus Politik, Wirtschaft und Verwaltung zu aktuellen wasserwirtschaftlichen Themen, insbesondere aus dem Bereich Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, Stellung beziehen.

Das Tagungsprogramm befindet sich in der Vorbereitung; aktuelle Informationen folgen.

b.) „Coast & Prevention“ in Husum

Nach den gleichnamigen Veranstaltungen 2019 und 2021 wird am 16. und 17. Oktober 2025 eine Neuauflage der „Coast & Prevention“ in der Messe Husum & Congress stattfinden.

Auch hier befindet sich das Tagungsprogramm in der Vorbereitung; aktuelle Informationen folgen.

-Ro-